

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hohn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hohn erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den kommunalen Kindergärten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben. Es soll angestrebt werden, 30 % der Kosten durch die Benutzungsgebühren zu decken.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3

Höhe der Regelgebühr

(1) Für einen Regelgruppenplatz in der Zeit von 7:30 – 12:15 Uhr	158,00 Euro
Für einen Krippengruppenplatz	
a) in der Zeit von 7:30 – 12:15 Uhr	303,00 Euro
b) in der Zeit von 7:00 – 12:15 Uhr	328,00 Euro
Für einen Platz in der altersgemischten Gruppe in der Zeit von 12:15 – 14:00 Uhr	58,00 Euro
Für einen Platz in der altersgemischten Gruppe in der Zeit von 14:00 – 16:30 Uhr (montags bis donnerstags)	66,00 Euro
Für die Frühbetreuung in der Zeit von 7:00 – 7:30 Uhr	17,00 Euro
Für einen Platz in der Waldgruppe in Förhden in der Zeit von 7.30 – 12.30 Uhr	125,00 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in einer Regelgruppe und in der altersgemischten Gruppe beträgt die Gebühr aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes das 1,5 fache der oben

genannten Gebühren. Die Gebühren ändern sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.

Die Eltern sind verpflichtet, den Betrag vom 1. des Monats der Aufnahme des Kindes ab bis zum Ausscheiden desselben zu zahlen. Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Mittagsverpflegung ist nicht in den Nutzungsgebühren enthalten und wird bei Inanspruchnahme gesondert berechnet.

- (2) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr. Die Gebührenermäßigung wird grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Kindergartenjahres (31.07.) gewährt.

Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten Hohn mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen zu erfolgen. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Jahr den Kindergarten Hohn besucht haben, ist der Antrag spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) zu stellen. Bei einer nachhaltigen Änderung der Einkommensverhältnisse kann die Ermäßigung auch während des Kindergartenjahres beantragt werden. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt von der Behörde, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat.

Die Ermäßigung wird auf Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) berechnet. Änderungen der Sozialstaffel finden automatisch Anwendung auf die Berechnung der Gebührenermäßigung.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Eine Abmeldung des Kindes kann frühestens zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. In Härtefällen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Hohn im Einzelfall auf Antrag.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Fockbek, BIC: NOLADE21KIE, IBAN: DE32 2105 0170 0000 0001 66, zu überweisen. Die Zahlung soll bargeldlos unter Verwendung des Abrufverfahrens erfolgen.

Der volle Betrag ist auch in den Ferien oder bei längerer Abwesenheit zu entrichten. Wird der Betrag nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf den Platz nach erfolgter Mahnung. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, den Beitrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Besondere Leistungen sind neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mitverpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

§ 6

Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 02.06.2016 tritt mit selben Datum außer Kraft.

Hohn, den 07.05.2018

Gemeinde Hohn

Der Bürgermeister